

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	25.10.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.10.2021
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.10.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.11.2021
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.11.2021
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.11.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.11.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.11.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.11.2021
Integrationsrat	16.11.2021
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.11.2021
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.11.2021

Gebetsruf an Kölner Moscheen zum Freitagsgebet

Während der Corona-Pandemie konnten alle Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgrund der einzuhaltenden Regelungen zum Infektionsschutz ihre gemeinsamen Gottesdienste, Gebete und Zusammenkünfte nur sehr eingeschränkt praktizieren. Im ersten bundesweiten Lockdown im Frühjahr 2020 war dies gar nicht möglich. Auch zu den hohen Festen wie Ostern, Pessach und Ramadan mussten die Religions- und Glaubensgemeinschaften auf Gottesdienste, gemeinsame Gebete und Zusammenkünfte verzichten.

Im Frühjahr 2020 haben die Religionsgemeinschaften bundesweit unterschiedliche Zeichen der Solidarität gesetzt. So haben auch die christlichen Kirchen in Köln zu festgelegten Zeiten gemeinsam ihre Glocken geläutet. Viele in Köln ansässige Moscheegemeinden haben sich in Abstimmung mit der Stadt Köln dieser Aktion angeschlossen und den Gebetsruf zum Freitagsgebet erklingen lassen.

Köln ist eine Stadt der Vielfalt, so sind unter anderem 120 Glaubens- und Religionsgemeinschaften in Köln ansässig. Rund 15% aller Einwohner*innen Kölns gehören dem muslimischen Glauben an. Damit ist die muslimische Gemeinde neben den christlichen Gemeinden mit rund 60% der Einwohnenden die größte Glaubensgemeinschaft in Köln. In Moscheegemeinden in Köln können somit eine

große Zahl von Kölner*innen sowie Besucher*innen ihren Glauben praktizieren. Insgesamt sind im Kölner Stadtgebiet 35 Moscheegemeinden bekannt, die zum Teil seit Jahrzehnten in den einzelnen Stadtteilen beheimatet sind.

Die Freiheit des Glaubens und die ungestörte Religionsausübung sind durch das deutsche Grundgesetz geschützt. Gesellschaftliche Teilhabe und ein respektvoller gesellschaftlicher Umgang machen sich aber auch daran fest, wie besonders bedeutende Religionspraktiken in der Gesellschaft anerkannt und ermöglicht werden. Das Freitagsgebet ist das wichtigste Gebet des Islams. Der Islam ist, wie viele andere Religionen auch, seit Jahrzehnten fester Bestandteil der deutschen Gesellschaft, so dass auch die Frage der Erlaubnis der Gebetsrufe an den Moscheen bundesweit immer wieder diskutiert wird.

Auch in Köln haben Moscheegemeinden Anfragen an die Verwaltung gestellt, ob und unter welchen Bedingungen die Kölner Moscheen zum Gebet rufen können. Im Sommer 2020 wurden dazu die ersten Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und Moscheegemeinden geführt.

Nach den Ergebnissen dieser Gespräche und nach rechtlicher Prüfung soll den Moscheegemeinden, die es wünschen, im Rahmen eines zunächst auf zwei Jahre befristeten Modellprojekts ermöglicht werden, zum mittäglichen Freitagsgebet in ihren Moscheen zu rufen.

Vorgesehen ist, dass jede Moscheegemeinde, die sich an diesem Modellprojekt beteiligen möchte, einen Antrag an die Verwaltung stellt. Festgelegt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt dann die Zustimmung, den Gebetsruf zum mittäglichen Freitagsgebet in der jeweiligen Moschee zu praktizieren. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag enthält Auflagen, die von der jeweiligen Moscheegemeinde zu erfüllen sind. So darf der Gebetsruf freitags nur in der Zeit zwischen 12 bis 15 Uhr (das mittägliche Freitagsgebet variiert je nach Kalender) und für die Dauer von maximal 5 Minuten erfolgen. Auch die Lautstärke des Rufes wird je nach Lage der Moschee mit einer unterschiedlichen Höchstgrenze festgelegt. Eine weitere Auflage ist zudem, dass die umliegende Nachbarschaft im Vorfeld durch die Moscheegemeinde frühzeitig mittels eines Flyers über den Gebetsruf informiert wird. Ebenso muss durch die Moscheegemeinde eine Ansprechperson für die Nachbarschaft benannt werden, an die Fragen oder Beschwerden gerichtet werden können.

Das gesamte Projekt wird durch die Verwaltung eng betreut und begleitet. Ebenso wird die Politik in Form von Zwischenberichten durch die Verwaltung über den Verlauf des Projektes informiert. Zum Abschluss des Projektes wird die Verwaltung gemeinsam mit den beteiligten Moscheegemeinden die Erfahrungen auswerten, um eine Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Beibehaltung der Regelung treffen zu können.

gez. Reker